



Landgericht Karlsruhe
11. Kleine Strafkammer

Beschluss

vom 18.04.2016

Strafsache gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] Karlsruhe,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:
RA Jüdt, Mannheim

wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Das Verfahren gegen den Angeklagten [REDACTED] wird vorläufig eingestellt.
2. Der Angeklagte wird angewiesen monatlich einen Mindestunterhalt in Höhe von 160,-- Euro, jeweils am 1. eines Monats, beginnend ab 1.5.2016, an die Geschädigte [REDACTED], auf das Konto deren Mutter [REDACTED] für [REDACTED] die Dauer eines Jahres zu bezahlen (§ 153 a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StPO).
3. Im Falle der Nichtzahlung wird das Verfahren wieder aufgenommen. Im Falle der vollständigen Bezahlung endgültig eingestellt.
4. Der Angeklagte hat die Erfüllung der Auflage dem Gericht, jeweils binnen einer Woche nachzuweisen.

Gründe:

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 27.1.2016 wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht seit dem 1.8.2014 bis 27.1.2016 zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 50 € verurteilt.

Gegen dieses Urteil hatte sowohl die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wie auch der Angeklagte nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Berufung eingelegt.

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung konnte nach Auffassung der Kammer und mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten, einschließlich der Kindesmutter der Geschädigten, jedoch im Falle einer Zahlung zumindest eines Mindestunterhaltes von 160 € pro Monat entfallen. Da die Schwere der Schuld eine Einstellung nicht entgegen steht, konnte das Strafverfahren gegen die aus dem Tenor ersichtliche Weisung vorläufig eingestellt werden.

Bei der Festsetzung des monatlich zu zahlenden Geldbetrages ist die Kammer, ohne präjudizielle Wirkung für ein etwaiges familienrechtliches Verfahren, davon ausgegangen, dass die Betreuung des Kindes durch die Eltern bezogen auf einen 14-Tages-Zeitraum an sechs Tagen von dem Angeklagten und an acht Tagen von der Kindesmutter übernommen und die notwendigen Kosten hierfür in diesem Verhältnis durch Leistung von Naturalunterhalt getragen werden sowie dass das Kindergeld i.H.v. 190 € pro Monat vollständig an die Kindesmutter ausbezahlt wird.

Sollte der Angeklagte den im Tenor festgesetzten Mindestbetrag von 160 € pro jeweils zum Ersten eines Monats für die Dauer eines Jahres an die Kindesmutter überweisen, wird das Verfahren endgültig eingestellt.

Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass die Zahlungspflichten aus einer vom Familiengericht erfolgten oder (neu) erfolgenden Festsetzung eines Unterhaltsbetrages, sofern dieser 160 € pro Monat übersteigt, unter Anrechnung des hier festgesetzten Betrages nach den allgemeinen unterhaltsrechtlichen Vorschriften zu bezahlen wäre und durch diesen Beschluss keine Deckelung erfährt. Etwaige rückständige Beträge bleiben ebenfalls unberührt. Ferner wird der Angeklagte darauf hingewiesen, dass das Fortbestehen der Unterhaltungspflicht über die hier festgesetzte Jahresfrist ebenfalls unberührt bleibt und bei fortdauernder Leistungsfähigkeit ein Abbruch der Unterhaltszahlungen oder eine Minderzahlung gegebenenfalls eine neue Straftat darstellen kann.

Eine Kostenentscheidung bleibt dem Beschluss über die endgültige Verfahrenseinstellung vorbehalten.

Heim

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

(Bader) JOS.

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Karlsruhe

